Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 700
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

vom 11. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2021)

zum Thema:

**Der Lehrkräftemangel ist der Stolperstein in der Schulqualität.**

und **Antwort** vom 25. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Okt. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28700**
**vom 11. Oktober 2021**
**über Der Lehrkräftemangel ist der Stolperstein in der Schulqualität.**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. a.) Wie viel Prozent der Lehrkräfte arbeiten nicht in Vollzeit und was sind die Gründe dafür? Welche Mittel bestehen, um eine höhere Quote der Vollzeitbeschäftigung zu erreichen?

b.) Welche Rolle spielt die hohe Arbeitsbelastung und Anordnung von Mehrarbeit bei der Entscheidung für Teilzeitbeschäftigung?

c.) Wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage für das Recht auf Teilzeitbeschäftigung für Angestellte und für Beamte? Wie viele der teilzeitbeschäftigten Lehrer sind Angestellte, wie viele sind Beamte?

Zu 1.:

a) Aktuell arbeiten rund 35% der Lehrkräfte nicht in Vollzeit. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wirbt aktiv bei den Schulen für eine Reduzierung dieser Quote.
b) Zu dieser Frage liegen keine Daten vor, eine Studie dazu ist dem Senat nicht bekannt
c) Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gelten § 11 TV-L und die Regelungen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG).
In § 11 TV-L wird zwischen Teilzeit aus familiären Gründen und Teilzeit ohne Angabe von Gründen unterschieden:
Mit Beschäftigten soll bei Vorliegen der genannten familiären Gründe auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Liegen keine familiären Gründe vor, hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin nach § 11 Abs. 2 TV-L einen Anspruch auf Erörterung der Teilzeitmöglichkeiten.
Nach § 8 TzBfG kann ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin, dessen/deren Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, mit den in dieser Vorschrift genannten Maßgaben verlangen, dass seine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verringert wird. Darüber hinaus regelt § 9a TzBfG den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum.
Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann das Verlangen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin nach Verringerung der Arbeitszeit ablehnen, soweit betriebliche Gründe entgegenstehen; in den §§ 8 und 9a TzBfG ist Näheres hierzu geregelt.

Für beamtete Lehrkräfte gelten die §§ 54 und 54a Landesbeamtengesetz (LBG):
Es wird ebenfalls unterschieden zwischen Teilzeitbeschäftigung ohne Angabe von Gründen und Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen.
Bei Vorliegen der in § 54a LBG näher bezeichneten familiären Gründe ist Teilzeitbeschäftigung in dem dort genannten Umfang zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
Unabhängig von den Gründen für den Teilzeitantrag soll nach § 54 LBG auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2. a.) Sachsen-Anhalt hat für die Jahre 2021/22 zwei *Headhunter*-Agenturen gebucht. Sie sollen *Lehrer* aus dem Ausland anwerben. Um welche Agenturen handelt es sich und wie lautet der konkrete Auftrag?

b.) Wie gestaltet sich die Personallage an Schulen im deutschsprachigen Ausland? Bestehen dort weniger Engpässe? Wie werden Lehrer dort im Vergleich zu Berlin besoldet?

c.) Hat der Senat die Möglichkeit, Headhunter-Agenturen zur Anwerbung von Lehrern zu engagieren, für Berlin geprüft? Was würde das Engagement von Headhunter-Agenturen kosten?

d.) Welche Headhunter-Agenturen arbeiten spezialisiert im Bildungsbereich?

e.) Welche Daten oder Schätzungen gibt es zur jährlichen Abwanderung von Lehrern ins Ausland? Welche Daten oder Schätzungen gibt es zur jährlichen Abwanderung von Lehrern in die freie Wirtschaft?

f.) Wer sind bei der Senatsverwaltung und bei den Bezirken die Verantwortlichen zur Rekrutierung von Lehrern?

Zu 2.:

a) Dazu liegen in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine Erkenntnisse vor.
b) Die Bezahlsysteme für Lehrkräfte im deutschsprachigen Ausland (Österreich, Schweiz) sind aus unterschiedlichen Gründen nicht mit dem Berliner System vergleichbar. Auch in den genannten Ländern besteht gegenwärtig ein akuter Lehrkräftemangel.
c) Das Land Berlin hat bisher keine Headhunter-Agenturen zur Anwerbung von Lehrkräften beauftragt. Dazu liegen keine Erkenntnisse vor.
d) Dazu liegen in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine Daten vor.
e) Die Verantwortung für die Personalrekrutierung liegt in der Abteilung I, insbesondere beim Referat I B (Personalmanagement) der Senatsverwaltung für

Bildung, Jugend und Familie. Im direkten Rekrutierungsprozess arbeiten die Schulleitungen und regionalen Schulaufsichten sehr eng mit dem Referat I B zusammen.

3. Die Roadmap Duales Studium empfiehlt ein Duales Studium für die Lehrkräftebildung – insbesondere im Bereich des Lehramts an beruflichen Schulen. Inwiefern ist dies rechtlich möglich, welche Hindernisse bestehen diesbezüglich (z.B. Regelungen zur Besoldung, Beschlüsse der KMK, usw)? Inwieweit wären die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und insbesondere die HWR Berlin für ein solches Pilotprojekt prädestiniert?

Zu 3.:

In der Roadmap Duales Studium wird empfohlen, das Duale Studium für die Lehrkräftebildung – insbesondere im Bereich des Lehramts an beruflichen Schulen – hinsichtlich der Eignung und Umsetzbarkeit zu prüfen.
Diese Prüfung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Dies gilt auch für die Frage, ob die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften künftig neben den lehrkräftebildenden Universitäten eine Rolle bei der Lehrkräftebildung übernehmen können.
Erste Kooperationen existieren im Beruflichen Lehramt bereits jetzt zwischen der Technischen Universität und der Berliner Hochschule für Technik im Bereich Medientechnik. Ob und ggf. welche Rechtsnormen im Falle eines positiven Ergebnisses dieser Prüfung angepasst werden müssen, lässt sich deshalb noch nicht beantworten.

4. Inwieweit hat der Senat die Einführung von Ein-Fach-Lehrkräften geprüft? Welche Möglichkeiten gibt es, dies umzusetzen und welche Vorteile wären damit verbunden?

Zu 4.:

Es sind auch gegenwärtig Lehrkräfte, die nur ein Fach der Berliner Schule erfüllen, an den Berliner Schulen tätig. Es besteht die Absicht zu prüfen, welche Möglichkeiten für eine rechtliche Besserstellung dieser Personengruppe bestehen.

5. Tom Erdmann (GEW) forderte vom Senat, mehr Lehrkräfte ausbilden zu lassen. Das Ziel, jährlich 2.000 angehende Lehrer an den Universitäten auszubilden, sei noch nicht erreicht. Derzeit seien es 900 pro Jahr; gebraucht würden eigentlich 3.000.

a.) Wie viele Neueinstellungen von Lehrern werden jährlich benötigt und wie errechnet der Senat diese Zahlen?
b.) Inwieweit soll die Zahl der Lehramtsabsolventen (über die anstehenden Hochschulverträge) noch weiter gesteigert werden? Inwieweit haben sich die Hochschulen dazu bereits positioniert, wann finden Gespräche statt?

Zu 5.:

a) Die jährliche Anzahl der Neueinstellungen von Lehrkräften und das Verfahren zur Berechnung ist dargestellt und veröffentlicht im jährlichen Bericht an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses „Entwicklung der Schülerzahlen sowie mittelfristige Lehrkräftebedarfsplanung“ - Drucksache 18/2400 (B.71) -.
b) Für die Zielzahlen der Absolventinnen und Absolventen in den nächsten Hochschulverträgen werden die Prognosen für den zukünftigen Lehrkräftebedarf zur Grundlage genommen. Die Gespräche zu den kommenden Hochschulverträgen beginnen voraussichtlich Anfang nächsten Jahres.

6. Wie viele Studienbewerber, wie viele Studienanfänger und wie viele Studienabsolventen gab es im Lehramt in der 18. WP? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln) Welche Fächer sind unterrepräsentiert?

Zu 6.:

Der Senat von Berlin hat in der vergangenen Legislaturperiode für einen erheblichen Ausbau der Studienplätze in der Lehrkräftebildung Sorge getragen. Bereits 2016 wurden entsprechende Vereinbarungen mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin abgeschlossen; mit den Hochschulverträgen wurde der Ausbau fortgesetzt. Standen im Jahr 2015 noch unter 2.000 Anfängerplätze in den lehrkräftebildenden Bachelorstudiengängen zur Verfügung, so sind es inzwischen über 3.300. In den Masterstudiengängen werden von den Universitäten stets genügend Plätze angeboten, damit alle Studieninteressierten mit einem entsprechenden Bachelorabschluss ein Studium aufnehmen können.

Da sich Studieninteressierte parallel sowohl an mehreren Hochschulen als auch an einer Hochschule für mehrere Fächer bewerben können (sogenannte Mehrfachbewerbungen), lässt sich die genaue Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern (Personen) nicht ermitteln.

Die Entwicklung der Zahlen der Anfängerinnen und Anfänger sowie der Absolventinnen und Absolventen in den lehramtsbezogenen Studiengängen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Bei den Studienabschlüssen ist zu beachten, dass im Jahr 2017 die Umstellung auf einheitlich zweijährige Masterstudiengänge und im Jahr 2020 die pandemiebedingten Studienzeitverzögerungen die Anzahl beeinflussen.

Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Fachsemester sowie der Studienabschlüsse in Lehramtsstudiengängen

| | | **2017** | **2018** | **2019** | **2020** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Anfängerzahlen** | Bachelor | 2.559 | 3.015 | 2.978 | 2.831 |
| | Master | 1.206 | 1.383 | 1.424 | 1.643 |
| **Studienabschlüsse** | Bachelor | 904 | 986 | 1.086 | 1.001 |
| | Master inkl. Staatsexamen | 689 | 914 | 878 | 828 |

Die Universitäten richten ihr fachliches Studienangebot an dem fachspezifischen Lehrkräftebedarf aus. Einen Mangel an Studieninteressierten gibt es vor allem in den Fächern Physik und Chemie sowie in den technisch geprägten Fächern des beruflichen Lehramts.

7. Wie kann nach Ansicht des Senats gezielt die Zahl der Lehramtsstudenten für die Mangelfächer erhöht werden?

Zu 7.:

Bereits in den aktuell laufenden Hochschulverträgen ist mit den lehrkräftebildenden Universitäten vereinbart worden, den geleisteten erheblichen Einsatz zur Gewinnung von Lehramtsstudierenden vor allem im MINT-Bereich und dem Beruflichen Lehramt noch weiter auszubauen. Neben breiten Informations- und Werbemaßnahmen an

allen vier lehrkräftebildenden Universitäten gibt es beispielsweise an der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin Labore für Schülerinnen und Schüler im Bereich Mathematik und Physik, um bereits in der Schule ihr naturwissenschaftliches Interesse zu wecken und sie somit zu einem Lehramtsstudium in diesem Bereich zu motivieren. Zudem wurde an der Freien Universität Berlin gezielt die Studieneingangsphase der MINT-Fächer angepasst, um Studienabbrüchen vorzubeugen. Auch an der Technischen Universität Berlin gibt es im Orientierungsstudium „MINT grün“ einen spezifischen Lehramtsbeitrag, wodurch ebenfalls Studieninteressierte im MINT-Bereich zu einem Lehramtsstudium hingeführt werden.
Weiterhin gibt es ein vorgezogenes Informatik-Studium (ProInformatik), Kinder-, Schüler- und Sommer-Unis sowie gebührenfreie Gasthörerschaften für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10–13, insbesondere in den MINT-Fächern. Durch das Sonderprogramm „Beste (Lehrkräfte-)Bildung für Berlin“ werden darüber hinaus zusätzliche Mittel für Studierendengewinnung spezifisch für das Berufliche Lehramt bereitgestellt und die Kampagnen zur Anwerbung von Lehramtsstudierenden insgesamt koordiniert und weiterentwickelt.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat darüber hinaus die Werbung für den Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers und insbesondere für Mangelfächer intensiviert und wird dies fortsetzen. Wichtige Maßnahmen sind u.a.:
- Teilnahme der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie an zahlreichen Berufsmessen,
- Durchführung der Berlin-Tage mit bis zu 5.000 Besucherinnen und Besuchern zweimal jährlich, einschl. der Präsentation der Lehramtsstudiengänge und der ausbildenden Universitäten,
- Durchführung von Werbemaßnahmen (Hochschulwerbung, Radio, Social Media etc.) für studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Schulen auch mit dem Ziel eines „Klebeeffekts“,
- Schalten von Werbeanzeigen für die Aufnahme eines Lehramtsstudiums in eigenen Publikationen, über Social Media und auf Webseiten,
- Erstellung von Informationspublikationen speziell für Schülerinnen und Schüler.

8. Inwieweit hat der Senat ein Stipendienprogramm für Lehramtstudenten, die sich im Anschluss an ihr Studium zu einer Tätigkeit in Berlin verpflichten, geprüft? Ist eine solche Selbstverpflichtung arbeitsrechtlich möglich, wie müsste ein solches Modell rechtlich ausgestaltet sein?

Zu 8.:

Der Senat hat die Möglichkeiten eines Stipendienprogramms für Lehramtsstudierende, die sich im Anschluss an ihr Studium und den Vorbereitungsdienst zu einer Tätigkeit in Berlin verpflichten, bereits geprüft. Mit dem Berliner Lehramt-Stipendium (BerLeS) existiert seit 2018 bereits ein derartiges Programm. Nähere Informationen u.a. zur rechtlichen Ausgestaltung können unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/lehrerausbildung/lehramt-stipendium/

9. Ist es nach derzeitiger Rechtslage Hochschulen möglich, Aufnahmetests für das Lehramtsstudium abzuhalten, um die Eignung eines Bewerbers bereits im Vorfeld zu prüfen? Wäre es mit dem Recht auf freie Berufswahl vereinbar, solche Aufnahmetests verpflichtend zu gestalten? Wo wäre dies (im BerlHG) zu regeln?

Zu 9.:

Die für den Hochschulzugang im Allgemeinen erforderliche Hochschulzugangsberechtigung ist in §§ 10 und 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) geregelt. Die Hochschulen regeln in ihren Zugangssatzungen, in welchen Studiengängen über die erwähnte Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen erforderlich sind (s. § 10 Abs. 5 Satz 1 BerlHG). Dies können für bestimmte Studiengänge beispielsweise Nachweise über Sprachkompetenzen sein oder für Sportstudiengänge eine ausreichende körperliche Eignung. Solche zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind im Hinblick auf die Berufswahlfreiheit nach Art. 12 GG nur im Rahmen des Erforderlichen zulässig.

10.Was spricht rechtlich und praktisch gegen ein Rückkehrprogramm um Lehrer, die Berlin verlassen haben, durch eine Prämie zurückzugewinnen? Wäre ein Rückkehrprogramm mit der Stralsunder Erklärung *der* KMK vereinbar, insofern es sich nicht um Abwerbung, sondern um Rückkehr bereits abgeworbener Lehrkräfte handelt?

Zu 10.:

Rechtlich ist zu unterscheiden, ob eine Lehrkraft im Beamtenverhältnis oder als Tarifbeschäftigte bzw. Tarifbeschäftigter eingestellt werden soll.

Gegenwärtig können Lehrkräfte, die Berlin verlassen haben, seit mindestens 5 Jahren in einem anderen Bundesland tätig sind und im Beamtenverhältnis stehen, in Berlin als Beamtin bzw. Beamter übernommen werden. Nach § 72 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin („Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit“) dürfen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge unter den dort näher genannten Voraussetzungen und Bedingungen gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz dürfte ein solcher Sonderzuschlag jedoch nicht auf Personen begrenzt werden, die zuvor schon in Berlin tätig waren.

Für Lehrkräfte, die als Tarifbeschäftigte eingestellt werden, könnte eine Prämie nur aufgrund einer Regelung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gezahlt werden. Dieser sieht jedoch keine Prämien bei Neueinstellungen vor.

Da weder Beamtinnen und Beamten noch Tarifbeschäftigten eine Prämie nur im Fall der Rückkehr gezahlt werden kann, kommt es nicht auf eine eventuell bestehende Vereinbarkeit einer solchen Prämie mit der Stralsunder Erklärung der KMK an.

11.Was unternimmt der Senat, um gezielt Lehramtsabsolventen für Berlin anzuwerben? Welche zusätzlichen Leistungen werden den künftigen Lehrern angeboten?

Zu 11.:

Lehramtsabsolventinnen und –absolventen können in Berlin wählen, ob sie den Vorbereitungsdienst auf herkömmlichem Wege in einem befristeten

Beschäftigungsverhältnis für die Dauer des Vorbereitungsdienstes oder berufsbegleitend in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis absolvieren wollen. Im Falle des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes erfolgt keine Zuweisung an eine Schule, sondern eine Schulleitung wählt die zukünftige Lehrkaft aufgrund des Bedarfes und des Schulprofils gezielt aus; auch die zukünftige Lehrkraft stimmt der Einstellung aktiv zu. Während des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes wird bereits ein Entgelt entsprechend E 13 gezahlt.
Im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst entfällt für grundständig ausgebildete Lehrkräfte die Rückzahlungsklausel, die für alle anderen Personen im berufsbgleitenden Vorbereitungsdienst gilt.
Berlin bietet Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen - sofern der Vorbereitungsdienst nicht sofort im Anschluss an das Studium beginnen kann - als Überbrückung nach der universitären Ausbildung ein Beschäftigungsverhältnis an Berliner Schulen, welches auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann.
Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen werden gezielt durch Werbemaßnahmen z.B. im Rahmen des Berlin-Tages angesprochen, der einmal halbjährlich stattfindet.
Darüber hinaus bietet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auch bereits während des Lehramtsstudiums Beschäftigungsmöglichkeiten (Programm „Unterrichten statt …..“) an, um die Studierenden frühzeitig für die Berliner Schule zu gewinnen.

12.Welche Möglichkeiten gibt es, preiswerten attraktiven Wohnraum in Berlin gezielt für Lehramtsabsolventen zu reservieren? Gab es diesbezüglich Prüfungen?

Zu 12.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie führt Gespräche mit den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften in Bezug auf die Bereitsstellung von Wohnraum für Angehörige von Mangelberufen im Bereich der Berliner Schule. Aktuell besteht Kontakt zu 2 großen Anbietern, mit welchen das Thema aufgesetzt worden ist.

13.Zum Stichtag 1. August 2021 gab es 36 freie Schulleitungsstellen: 17 an Grundschulen, 4 an Sonderschulen, 3 an ISS, 7 an Gymnasien, 4 an Beruflichen Schulen (einschl. zentral verwaltete). Um welche Schulen handelt es sich? Welche Schulleiterstellen sind weiterhin unbesetzt (Bitte um Nennung der Schulen)? Welche weiteren offenen Stellen sind dazu gekommen?

Zu 13.:

Folgende Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter sind aktuell nicht besetzt:

<u>Grundschulen:</u>

Carl-Bolle-Grundschule (Schulnummer: 01G18), Zille-Grundschule (02G09), Galilei-Grundschule (02G14), Elisabeth-Christinen-Grundschule (03G36), Erwin-von-Witzleben-Grundschule (04G09), Schinkel-Grundschule (04G12), Grundschule am Königsgraben (06G27), Lindenhof-Grundschule (07G07), Melli-Beese-Schule (09G06), Robinson-Schule (11G08), Martin-Niemöller-Grundschule (11G22), Ottfried-Preußler-Grundschule (12G34) sind noch frei,

Fichtelgebirge-Grundschule (02G23), Ernst-Ludwig-Heim-Grundschule (05G01), Schule am Fliederbusch (08G33), Peter-Witte-Grundschule (12G10) sind inzwischen besetzt,

Grundschule im Panketal (03G24) wurde frei gemeldet – nach Dienstzeitverlängerung erst ab 1.08.2022 frei

Neu: Gustav-Dreyer-Grundschule (12G22) ist ab 1.10.2021 frei

Sonderschulen:

Margarethe-von-Witzleben-Schule (02S03), Liebmann-Schule (02S06), Schilling-Schule (08S08), Schule am Breiten Luch (11S08) sind noch frei

Neu: Schule in der Charité (01S05) ab 1.08.2021 frei

ISS:

Kepler-Schule (08K12), Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule (11K12) sind noch frei

Emanuel-Lasker-Schule (02K06) ist inzwischen besetzt

Gymnasien:

Robert-Koch-Gymnasium (02Y07), Heinrich-Schliemann-Gymnasium (03Y04), Schiller-Gymnasium (04Y01), Arndt-Gymnasium Dahlem (06Y03), Alexander-von-Humboldt-Gymnasium (09Y05), Europäisches Gymnasium Bertha-von-Suttner (12Y02) sind noch frei,

Robert-Havemann-Gymnasium (03Y16) ist inzwischen besetzt

Berufliche Schulen (einschl. zentral verwaltete):

Berufliche Schule für Sozialwesen Pankow (03B02), Leopold-Ullstein-Schule – OSZ Wirtschaft (04B06), Nelson-Mandela-Schule (04K04) sind noch frei,

Jane-Addams-Schule – OSZ Sozialwesen (02B05) ist inzwischen besetzt

14.Im Land Berlin werden Schulleitungen durch Verwaltungsleitungen entlastet. Inwieweit ist diese Maßnahme flächendeckend umgesetzt? Wie viele Schulen gibt es in Berlin, wie viele Verwaltungsleiter sind angestellt? (Bitte um Angabe der Haushaltstitel) Gibt es Probleme, genügend Bewerber auf die Stellen zu finden?

Zu 14.:

Mit dem Jahr 2022 verfügen alle vorhandenen 640 allgemeinbildenden, 11 zentral verwalteten und 44 beruflichen Schulen über Stellen bzw. Stellenanteile für Verwaltungsleitungen bzw. –beauftragte (aktuell 433 Beschäftigte). Aufgrund von natürlicher Fluktuation sind unterjährig immer Stellen unbesetzt. Die Rekrutierung geeigneten Personals war bisher immer möglich.

15.Wie viele Zusatzkräfte gibt es an Berliner Schulen für die Sprachförderung und die Integration? Über welche Qualifikation verfügen diese Kräfte, handelt es sich um Laufbahnbewerber?

Zu 15.:

Der Bedarf an Lehrkräften an Berliner Schulen für die Sprachförderung und die sonderpädagogische Integration ist dargestellt in der Anlage 4 der „Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab Schuljahr 2021/22“. Nach diesen Verwaltungsvorschriften bildet die Zumessung die idealtypische Bemessungsgrundlage der Versorgung mit Lehrkräften, die in der Verantwortung der einzelnen Schule organisatorisch umgesetzt wird. Die Informationen zum tatsächlichen Einsatz des zugemessenen Personals liegen nur in den einzelnen Schulen in Form der Stundenpläne vor. Deshalb kann die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hier keine Aussagen zur Qualifikation der Lehrkräfte machen.
Die Verwaltungsvorschriften sind öffentlich einsehbar unter:
https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/

16.Inwiefern könnten durch homogenere Klassenzusammensetzung Lehrkräfte eingespart bzw. für andere Aufgaben gewonnen werden?

Zu 16.:

Eine Einsparung von Lehrkräften durch eine homogenere Klassenzusammensetzung erschließt sich nicht.

17.Der Senat teilte mit: „Andererseits hat das Ausbildungs- und Einstellungssystem für Lehrkräfte tatsächlich einen Selektionseffekt, der zu einer ungünstigeren Verteilung führen kann. So entsteht bei einer Marktlage, in der das Angebot an ausgebildeten Lehrkräften kleiner ist als der Bedarf, eine Distribution nach Kompetenz: Schulen mit einem besonders guten Leumund, attraktiven Leistungskursen oder besonders guten baulichen Gegebenheiten beispielweise können Junglehrkräfte mit sehr guten Abschlüssen für sich gewinnen. Andere Schulen haben weniger attraktive Besonderheiten, mit denen sie Lehrkräfte anziehen können und müssen dann möglicherweise mit weniger gut ausgebildeten Lehrkräften arbeiten.“ (Drs. 18/15747) Wie begegnet der Senat der Problemlage, dass einige Berliner Schulen für Lehrer unattraktiv sind – abgesehen von der Brennpunktzulage?

Zu 17.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unterstützt Schulen in besonders belasteten Sozialräumen neben der Brennpunktzulage in besonderer Art und Weise durch das Bonus-Programm.

Kriterium für die Aufnahme einer Schule in das Programm ist ein sozioökonomischer Faktor – die Anspruchsberechtigung nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz. Sofern mindestens 50% der Schülerinnen und Schüler einer Schule dieses Kriterium erfüllen, erhält die Schule zusätzliche finanzielle Mittel, die für verschiedene Entwicklungsvorhaben genutzt werden können und damit auch zur Erhöhung der Attraktivität der Schule beitragen.

Berlin, den 25. Oktober 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie